

Telefon +41 (0)52 632 74 67  
gesundheitsamt@sh.ch

Gesundheitsamt

an alle Organisationen der  
- Physiotherapie, Ergotherapie,  
Logopädie, Ernährungsberatung,  
Podologie  
im Kanton Schaffhausen

Schaffhausen, im Februar 2024

## **Berufsausübungsbewilligungen und OKP Zulassungen angestellter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit der am 1. Januar 2022 in Kraft getretenen Revision des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10;) und der damit einhergegangenen Anpassung der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.102) sind u.a. neu die Kantone für die Zulassung der ambulanten Leistungserbringer zur Abrechnung zulasten der OKP zuständig. Die kantonalen Bewilligungs- und Zulassungsprozesse mussten infolge dieser neuen Aufgabe angepasst werden resp. sind noch immer im Entstehungsprozess.

Eine OKP-Zulassung durch den Kanton erfolgt auf der Grundlage der vom Bundesrat festgelegten Kriterien. Die Sasis AG vergibt weiterhin sowohl die Zahlstellenregisternummer (ZSR-Nummer) an selbständig erwerbende natürliche und an juristische Personen als auch die Kontrollnummer (K-Nummer) an angestellte Leistungserbringer. Bis ins Jahr 2022 hat die Sasis AG auch die Zulassung zur OKP geprüft. Seit dem 1. Januar 2022 prüft der Kanton die Erfüllung der vom Bund festgelegten Zulassungsvoraussetzungen. Die Etablierung der neuen resp. die Anpassung bestehender Prozesse hat seitens Sasis AG und Kanton einige Zeit in Anspruch genommen.

In der Hoffnung einige Unklarheiten aus dem Weg räumen zu können, möchten wir Sie hiermit über die aktuellen Gegebenheiten informieren.

Bis anhin konnte auf Grund der kantonalen Gesetzgebung (GesG, SHR 810.100; GesV, SHR 810.102) darauf verzichtet werden, dass alle in einer Institution im bewilligungspflichtigen Bereich tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über eine Berufsausübungsbewilligung verfügen müssen, sofern eine fachliche Leitung bewilligt ist. Seit der Änderung der erwähnten Bundesgesetzgebung müssen nun Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, welche angestellt tätig sind und mittels K-Nummer über die OKP abrechnen möchten, die Voraussetzungen der entsprechenden Artikel der KVV erfüllen. Dies bedingt, dass zukünftig alle **neu** angestellten Personen, welche über die OKP abrechnen möchten, sowohl über eine Berufsausübungsbewilligung wie auch über eine OKP-Zulassung verfügen.

Deshalb bitten wir Sie, für alle **neuen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, welche über die OKP abrechnen wollen** und dazu eine K-Nummer beantragen, einen **Antrag auf eine Berufsausübungsbewilligung** wie auch einen **Antrag auf eine OKP-Zulassung** zu stellen.

Bisherige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verfügen bereits über eine K-Nr. In diesem Fall verzichtet der Kanton auf eine nachträgliche Bewilligungspflicht. Bezüglich bisheriger Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern muss nichts weiter unternommen werden.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Anstellung, welche die Kriterien für eine OKP-Zulassung noch nicht erfüllen (noch keine zwei Jahre - bei 100% Beschäftigung - praktische Tätigkeit nach Erhalt des Diploms, mind. ein Jahr davon in der Schweiz) sind weiterhin bis zur Erlangung der nötigen Praxiserfahrung nicht bewilligungspflichtig.

Dieses Schreiben betrifft alle Organisationen des Gesundheitswesens der Berufsgruppen Physiotherapie, Ergotherapie, Logopädie, Ernährungsberatung, Podologie und der Hebammen. Pflegefachpersonen welche bei einer Spitex oder in einem Heim arbeiten sind nicht betroffen.

Die benötigten Formulare finden Sie auf der Website des Gesundheitsamtes Schaffhausen unter dem Bereich Bewilligungen.

Bei weiteren Fragen oder Unklarheiten, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Besten Dank für Ihre Bemühungen und Ihr Verständnis.

Freundliche Grüsse  
Gesundheitsamt Schaffhausen